

**Vorläufige Teilstudienordnung  
für das Fach „Wirtschaftspädagogik“  
im Studiengang „Wirtschaftspädagogik“  
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

**Vom 22. Dezember 1995**

Auf Grund des § 80 Abs. 2 Nr. 1 des Landesgesetzes über die Universitäten in Rheinland-Pfalz (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Mai 1995, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Oktober 1995 (GVBl. S. 406), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat 03 Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 6. Dezember 1995 die folgende vorläufige Teilstudienordnung beschlossen. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

§ 1

Gegenstand

Diese Ordnung regelt das Studium des Faches „Wirtschaftspädagogik“ im Studiengang „Wirtschaftspädagogik“ bis zum Inkrafttreten einer Studienordnung für den Studiengang „Wirtschaftspädagogik“, die auf Grund der bevorstehenden Neufassung einer Rahmenordnung für die Diplomprüfung im Studiengang „Wirtschaftspädagogik“ erlassen wurde. Das Studium der wirtschaftswissenschaftlichen Fächer im Studiengang „Wirtschaftspädagogik“ richtet sich nach Maßgabe der Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang „Wirtschaftspädagogik“ und den einschlägigen Bekanntmachungen des Fachbereichs nach den Studienordnungen für die Studiengänge „Betriebswirtschaftslehre“ und „Volkswirtschaftslehre“ an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

§ 2

Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen  
im Grundstudium

(1) Im Rahmen des Grundstudiums sind folgende Lehrveranstaltungen zu besuchen:

1. „Einführung in die Wirtschaftspädagogik“ (Vorlesung mit Übung (2 SWS),
2. „Unterrichtsbeobachtung und Lehrversuche“ (Übung für Anfänger) (2 SWS),
3. zwei weitere Übungen für Anfänger im Fach Wirtschaftspädagogik (je 2 SWS).

(2) Die Einführungsveranstaltung (Abs. 1 Nr. 1) ist Voraussetzung für den Besuch der Anfängerübungen (Abs. 1 Nr. 2 und 3).

§ 3

Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen

## im Hauptstudium

(1) Im Rahmen des Hauptstudiums sind folgende Lehrveranstaltungen zu besuchen:

1. „Erziehungswissenschaftliche Forschungsmethoden im Kontext empirischer Wirtschaftspädagogik“ (Übung für Fortgeschrittene) (2 SWS),
2. eine weitere Übung für Fortgeschrittene im Fach Wirtschaftspädagogik (2 SWS),
3. drei wirtschaftspädagogische Vorlesungen (je 2 SWS),
4. zwei Seminare (je 2 SWS) bei unterschiedlichen Hochschullehrern, davon eines gemäß § 16 Abs. 1 Buchst. h der Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang „Wirtschaftspädagogik“ mit Leistungsnachweis.

Die Teilnahme an einem Kolloquium für Examenskandidaten (vor dem entsprechenden Diplomprüfungstermin) wird empfohlen (1 SWS).

(2) Für die Zulassung zu Fortgeschrittenenübungen (Abs. 1 Nr. 1 und 2) wird der Nachweis des erfolgreichen Besuchs zweier Anfängerübungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3), für die Zulassung zu Seminaren der Nachweis des erfolgreichen Besuchs der zwei Fortgeschrittenenübungen (Abs. 1 Nr. 1 und 2) vorausgesetzt.

## § 4

## Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger des Landes Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 22. Dezember 1995

Der Prodekan  
des Fachbereichs 03  
- Rechts- und Wirtschaftswissenschaften -  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Univ.-Prof. Dr. G. T i l l m a n n